

Die erste Kammer hat wegen ihres zu §. 40 angenommenen Zusatzes, wodurch der ursprüngliche Zusammenhang gestört worden ist, eine Fassungsänderung dahin beschlossen, daß statt der Anfangsworte der §. 41: „Wider diese Entlassung“ gesetzt werden soll:

„Wider die nach §. 40 eintretende Entlassung“.

Die unterzeichnete Deputation hat der Kammer zu §. 40 auch einen Zusatz, obwohl von anderer Tendenz, vorgeschlagen, und empfiehlt der Kammer daher auf den Fall, daß der Zusatz Genehmigung gefunden hat, in der Abänderung der Eingangsworte der §. 41

der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand über §. 41 sprechen zu wollen. Nimmt die Kammer §. 41 in der von der Deputation anempfohlenen Maße an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: Zu §. 42 (s. dieselbe oben S. 2803) sagt die Deputation:

Die erste Kammer hat die §. unverändert angenommen.

Eigentlich enthält dieselbe eine Härte ohne Noth und ohne Nutzen. Der Gläubiger hält damit den aus der Haft entlassenen Schuldner die vollen zwei Jahre hindurch in fortwährender Angst der Wiedereinsperrung, wenn er auch gar nicht im Entferntesten die Absicht hat, dieselbe zu suchen.

Weit großmüthiger verfügt dagegen das französische Gesetz, daß der entlassene Schuldner wegen derselben Schuld niemals wieder verhaftet werden kann²⁰⁾.

Wenn die Deputation dennoch davon absieht, so geschieht dies lediglich in der schon geäußerten Absicht, die Verabschiedung der vorliegenden §§. möglichst zu befördern. Sie schlägt daher der Kammer vor,

die §. 42 unter Abänderung des nach der Mittheilung der Herren Commissarien auf einem Druckfehler beruhenden Wortes „ausbedingen“ in „ausbringen“, übrigen unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Es scheint auch über diese §. Niemand sprechen zu wollen. Die Deputation hat erwähnt, daß das Wort: „ausbedingen“ ein Druckfehler ist und vertauscht werden muß mit dem Worte: „ausbringen“, sie schlägt vor, §. 42 mit dieser Berichtigung unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer so §. 42 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 43.

Wenn das Verfahren mit Anlegung des Schuldarrests in Gemäßheit der in diesem Gesetze angegebenen Voraussetzungen eingetreten ist, so kann ein Schuldarrest anderweit unter Beziehung auf das Executionsgesetz vom 28. Februar 1838, §. 71 bb nicht verfügt werden.

Die Deputation hat hierzu Folgendes gesagt:

Nach den Motiven S. 270 bezieht sich die Bestimmung der §. 43 lediglich auf den Fall der §. 5 des Entwurfs, wo zur

20) Art. 27: Le débiteur élargi, faute de consignation d'alimens, ne pourra plus être incarcéré pour la même dette.

Erzwingung einer Handlung Schuldarrest angelobt ist, und setzt fest, daß solchenfalls nach überstandenen zweijährigen Schuldarreste die sechsmonatliche Haft nach dem Executionsgesetz von 1838 nicht eintreten könne. Die erste Kammer hat die §. angenommen.

Die unterzeichnete Deputation aber glaubt, daß von dieser §., selbst abgesehen von den oben unter I und bei §. 39 erörterten Principfragen, schon darum nicht mehr die Rede sein könne, weil §. 5 des Entwurfs nebst dem ganzen ersten Abschnitte nicht mehr vorliegt. Hierzu kommt, daß die Const. 21. P. II., selbst deren formales Bestehen vorausgesetzt, die Erweiterung der Schulhaft auf facta nicht rechtfertiget, und selbst der Gerichtsbrauch sich dagegen erklärt²¹⁾. Der Collisionfall, welchen die §. entscheiden will, dürfte daher kaum vorkommen, würde jedoch, geschähe es dennoch, im Sinne der §. entschieden werden.

Die Deputation hält daher die §. im Princip für unannehmbar, überdies für unnöthig, und schlägt der Kammer unter Genehmigung der Herren Regierungscommissarien vor, die §. 43 abzulehnen.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist mit den königl. Herrn Commissarien einverstanden darüber, daß die §. 43 wegfallen soll, und ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist, daß diese §. ausfalle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 44.

Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Die Motive besagen:

Die Paragraffe entspricht dem, was in der preussischen Gesetzgebung durch die Cabinetsordre vom 5. Juli 1832 verfügt war. Nach der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung §. 146 Tit. 24 sollte der Schuldarrest nur einjährige Dauer haben. Diese Cabinetsordre verfügte, daß bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrests nachgewiesen werden müsse, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsvermögen sich zugezogen habe. Auf den letzten Umstand hat man das Absehen darum nicht gerichtet, weil man den Schuldarrest durchaus nicht als Strafe betrachten lassen kann, da er von einem Gläubiger ausgebracht wird, dem man eine Strafgewalt nicht einräumen mag. Aber einen Schuldarrest auf die Wahrnehmung anzuordnen, daß der Schuldner zu bessern Vermögensumständen gekommen, erscheint gerecht und zweckmäßig wegen der Anstalten, welche die Schuldner sehr oft zu treffen pflegen, um die Errungenschaft bei den Versuchen einer Execution in die Güter zu verheimlichen.

Die Deputation sagt hierüber Folgendes:

Ueber diese §. ist schon in der Deputation der ersten Kammer eine mehrfache Meinungsverschiedenheit gewesen. Gegen dieselbe hat man sich insbesondere darauf bezogen, daß die Er-

21) Vergl. das Separatvotum zu dem Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer unter A. S. 45.